S 32 AS 226/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 226/17
Datum	07.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 26/21
Datum	09.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung ihrer LeistungsansprÃ¼che nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die BewilligungszeitrÃ¤ume von Mai bis Oktober 2016 und Mai bis Oktober 2017 und hieraus resultierende Ãberzahlungen in HÃ¶he von 572,94Â â¬ bzw. 1.107 â¬. Streitig sind insbesondere die HÃ¶he des Unterkunftsbedarfs und die Anrechnung von Bareinzahlungen als Einkommen.

Die 1985 geborene, im elterlichen Haushalt in H. lebende KlÃ¤gerin stand bei dem

Beklagten im aufstockenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 8. April 2016 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2016 vorlÃ¤ufige Leistungen in HÃ¶he von 228 â¬ monatlich, wobei er auf der Bedarfsseite im Hinblick auf mietfreies Wohnen der KlÃ¤gerin bei den Eltern nur den Regelbedarf von 404 â¬ berÃ¼cksichtigte und vorlÃ¤ufiges Einkommen aus einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin (Reinigungskraft bei der I.) anrechnete. In ihrem Folgeantrag gab die KlÃ¤gerin eine Ãnderung hinsichtlich der Unterkunfts- und Heizkosten an und nannte in diesem Zusammenhang einen Betrag von 200 â¬. In einer BestÃ¤tigung ihres Vaters vom 25. Oktober 2016 heiÃt es hierzu, dass dieser nach erfolgter Berentung ein geringeres Einkommen habe, so dass sich die KlÃ¤gerin jetzt mit âwenigstens 200 â¬â an den Hauslasten beteiligen mÃ¼sse. In der Folge legte die KlÃ¤gerin auf Anfrage des Beklagten einen mit ihrem Vater geschlossenen formularmÃ¤Ãigen Untermietvertrag vom 25. Oktober 2016 vor. Darin ist eine Monatsmiete von 200 â¬ eingetragen, als in der Miete enthaltene Nebenkosten sind Strom und Wasser aufgefÃ¼hrt. In der Rubrik hinsichtlich zusÃ¤tzlich zur Miete zu zahlender Nebenkosten sind keine Kostenpositionen eingetragen, der Betrag der âhierfÃ¼râ zu zahlenden Betriebskostenpauschale ist sodann mit 200 â¬ angegeben. Der Beklagte erkannte fÃ¼r den â hier nicht streitbefangenen â Bewilligungszeitraum von November 2016 bis April 2017 einen monatlichen Unterkunftskostenbedarf von 200 â¬ an. Die Leistungen fÃ¼r die Unterkunft in dieser HÃ¶he wurden direkt auf das Konto des Vaters der KlÃ¤gerin gezahlt. Hinsichtlich der endgÃ¼ltigen Festsetzung fÃ¼r diesen Bewilligungszeitraum ist bei dem Beklagten ein ruhend gestelltes Widerspruchsverfahren anhÃ¤ngig.

Im Rahmen des Verfahrens zur endgÃ¼ltigen Festsetzung der LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r den Zeitraum von Mai bis Oktober 2016 gab die KlÃ¤gerin zu fÃ¼nf aus den KontoauszÃ¼gen ersichtlichen, im Juni/Juli 2016 getÃ¤tigten Bareinzahlungen in HÃ¶he von insgesamt 460 â¬ (bzw. 455 â¬ lt. Berechnung des Beklagten) an, dass dieses Geld âvon mir und meiner Mamaâ stamme. Weil ihr Geld nicht gereicht habe, habe ihre Mutter ihr Geld dazugegeben. Sie arbeite â wie aus den vorgelegten Lohnabrechnungen ersichtlich â bei der I., sonst arbeite sie nirgendwo. Auf Nachfrage des Beklagten teilte die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend mit, dass sie ihrer Mutter das Geld zur HÃ¤lfte erstatten mÃ¼sse, allerdings nicht alles auf einmal, sondern ânach und nachâ, so wie sie es kÃ¶nne. 200 â¬ mÃ¼ssten es mindestens sein, hiermit sei ihre Mutter einverstanden.

Mit dem im vorliegenden Verfahren u. a. angefochtenen Bescheid vom 2. Januar 2017 setzte der Beklagte die LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2016 auf der Grundlage von Â§ 41a SGB II in HÃ¶he von 132,51 â¬ monatlich endgÃ¼ltig fest. Dabei stellte er fÃ¼r die einzelnen Kalendermonate ein anhand der vorgelegten Lohnabrechnungen gebildetes Durchschnittseinkommen aus der BeschÃ¤ftigung in HÃ¶he von 390,06 â¬ sowie aus den Zuwendungen der Mutter ein Durchschnittseinkommen in HÃ¶he von 42,50 â¬ in die abschlieÃende Berechnung ein. Die Anrechnung der Zuwendungen der Mutter erlÃ¤uterte der Beklagte dahingehend, dass die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben lediglich 200 â¬ zurÃ¼ckzahlen mÃ¼sse, so dass der

Restbetrag von 255 â¬ mit einem monatlichen Durchschnittbetrag von 42,50Â â¬ als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen sei. Es sei eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 572,94 â¬ eingetreten. Ãber die Erstattung der Ã¼berzahlten Leistungen erhalte die KlÃ¤gerin einen gesonderten Bescheid. Den hiergegen Ã¼ber ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten ohne BegrÃ¼ndung eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2017 zurÃ¼ck. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 8. Mai 2017 Klage erhoben.

FÃ¼r den ebenfalls streitbefangenen Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2017 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 5. April 2017 vorlÃ¤ufige Leistungen in HÃ¶he von 369 â¬ monatlich. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, dass die Heizkosten, die sie an ihre Eltern zahlen mÃ¼sse, nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Nach Auswertung vorgelegter KontoauszÃ¼ge stellte der Beklagte die Leistungen ab August 2017 vorlÃ¤ufig ein. Im Zeitraum von November 2016 bis MÃ¤rz 2017 habe die KlÃ¤gerin monatlich im Durchschnitt 424 â¬ auf ihr Konto eingezahlt, abgehoben habe sie lediglich 121 â¬. Es sei nicht ersichtlich, wie die KlÃ¤gerin hiervon ihren Lebensunterhalt bestritten habe, zumal Abbuchungen von Lebensmitteldiscountern nicht ersichtlich seien und sie nach eigenen Angaben auch noch Geld an die Mutter zurÃ¼ckzahle. Es sei zu vermuten, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber verschwiegenes Einkommen verfÃ¼ge. Die KlÃ¤gerin nahm dahingehend Stellung, dass die Einzahlungen erfolgt seien, um das â€Onlineshopping bezahlenâ€ zu kÃ¶nnen. Ihre Mutter habe sie dabei unterstÃ¼tzt, sie mÃ¼sse das Geld aber zurÃ¼ckzahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2017 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 5. April 2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Heizkosten seien nicht zu berÃ¼cksichtigen, da diese ausweislich des vorgelegten Mietvertrags nicht anfielen. Geschuldet sei vielmehr eine monatliche Miete von 200 â¬, diese sei im Rahmen der vorlÃ¤ufigen Bewilligung Ã¼bernommen worden.

Die hiergegen am 7. September 2017 erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Stade mit dem bereits anhÃ¤ngigen Klageverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Bereits vor Erhebung der zweiten Klage hat der Beklagte einen Ãnderungsbescheid vom 16.Â August 2017 erteilt, mit dem er seinen fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2017 erteilten vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 5. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. August 2017 gestÃ¼tzt auf Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit Wirkung ab dem 1. September 2017 zurÃ¼ckgenommen hat. Zur BegrÃ¼ndung hat der Beklagte ausgefÃ¼hrt, dass bereits die aus den KontoauszÃ¼gen ersichtlichen durchschnittlichen Bareinzahlungen zusammen mit dem Einkommen aus dem geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zur Bedarfsdeckung ausreichten. Bei den Geldzuwendungen der Mutter sei eine ernsthafte RÃ¼ckzahlungsverpflichtung nicht ersichtlich, zudem erhalte die KlÃ¤gerin kostenfreie Mahlzeiten im elterlichen Haushalt und kÃ¶nne kostenfrei waschen, so dass sie nicht hilfebedÃ¼rftig i. S. des Â§ 9 Abs. 1 SGB II sei. Ferner hat der Beklagte mit Bescheid vom 17. August 2017

Ã¼ber den Folgeantrag fÃ¼r die Zeit ab Mai 2017 nunmehr abschlieÃend entschieden und diesen Antrag wegen fehlender HilfedÃ¼rftigkeit abgelehnt. Es sei fÃ¼r die Monate Mai bis Juli 2017 eine Ãberzahlung in HÃ¶he von insgesamt 1.107 â¬ eingetreten. Ãber die Erstattung der Ã¼berzahlten Leistungen erhalte die KlÃ¤gerin einen gesonderten Bescheid.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klagen hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, dass ihre Mutter in Zeiten, in denen sie nicht Ã¼ber genÃ¼gend finanzielle Mittel zur Sicherung ihrer Existenz verfÃ¼gt habe, darlehensweise geringfÃ¼gige Zahlungen geleistet habe. Diese seien von der Mutter auf ihr Konto Ã¼berwiesen worden, weil dieses ansonsten keine ausreichende Deckung aufgewiesen hÃ¤tte. Diese Zahlungen sei aber kein Einkommen, da sie, soweit ihre finanziellen VerhÃ¤ltnisse dies ermÃ¶glichten, zur RÃ¼ckzahlung verpflichtet sei. Ferner hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, dass sie Heizkosten noch gesondert zahlen mÃ¼sse, da diese âimMietvertrag nicht ausdrÃ¼cklich innerhalb der Pauschale berÃ¼cksichtigtâ wÃ¼rden.

Mit Gerichtsbescheid vom 7. Dezember 2020 hat das SG die Klagen abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der Beklagte im Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2016 die Zahlungen der Mutter zu Recht teilweise als Einkommen angerechnet habe, da eine RÃ¼ckzahlungsverpflichtung jedenfalls in HÃ¶he von 255 â¬ nicht erkennbar sei. Die KlÃ¤gerin habe selbst vorgetragen, dass sie nur 200 â¬ von insgesamt 455 â¬ an ihre Mutter zurÃ¼ckzahlen mÃ¼sse. AnsprÃ¼che auf âhÃ¶here Heizkostenâ seien nicht ersichtlich. FÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2017 habe der Beklagte mit Bescheiden vom 16. und 17. August 2017, die gemÃ¤Ã Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Klageverfahrens geworden seien, die Leistungen fÃ¼r die Monate Mai bis Juli 2017 zu Recht auf Null festgesetzt und fÃ¼r den Zeitraum ab August 2017 die Leistungsbewilligung aufgehoben. Mit dem erzielten Einkommen sei die KlÃ¤gerin nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen.

Gegen den ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 8. Dezember 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 8. Januar 2021 Berufung eingelegt.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 6. April 2021 ist der KlÃ¤gerin aufgegeben worden, im Rahmen der noch ausstehenden BerufungsbegrÃ¼ndung hinsichtlich des Bewilligungszeitraums von Mai bis Oktober 2017 die erstinstanzlich behauptete RÃ¼ckzahlungsverpflichtung bezÃ¼glich der Zahlungen der Mutter zu konkretisieren, insbesondere Zeitpunkt und HÃ¶he geleisteter RÃ¼ckzahlungen unter Vorlage evtl. vorhandener Belege anzugeben. Ferner ist ihr aufgegeben worden, die fehlenden KontoauszÃ¼ge fÃ¼r den Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Oktober 2017 vorzulegen. Mit weiterem Schreiben vom 8. April 2021 ist die KlÃ¤gerin hieran unter Fristsetzung bis zum 30.Â April 2021 erinnert worden. Der Senat hat darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf vorgebrachte ErklÃ¤rungen und Beweismittel zurÃ¼ckgewiesen und ohne weitere Ermittlungen entschieden werden kann (Â§ 106a SGG). Die KlÃ¤gerin hat KontoauszÃ¼ge und/oder RÃ¼ckzahlungsbelege weder vor noch nach Fristablauf vorgelegt und mit Schriftsatz vom 30. April 2021 zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung lediglich vortragen

lassen, es seien von den Eltern UnterstÃ¼tzungsleistungen erbracht worden, zu denen diese weder rechtlich verpflichtet gewesen seien noch â€im Grunde in der Lageâ€ gewesen seien. Die EinkÃ¼nfte der Eltern hÃ¤tten zur Deckung des Gesamtbedarfs der Familie nicht ausgereicht. Es habe sich daher um Nothilfe gehandelt und es sei klar gewesen, dass das Geld zurÃ¼ckzuzahlen sei, wenn die KlÃ¤gerin (die zwischenzeitlich ihre Arbeitsstelle als Reinigungskraft gekÃ¼ndigt hatte) wieder eine â€vernÃ¼nftige BeschÃ¤ftigungâ€ finde.

Die KlÃ¤gerin, die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen ist, beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

den Gerichtsbescheid des SG Stade vom 7. Dezember 2020 aufzuheben, den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 2. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2017 zu verurteilen, ihr fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2016 hÃ¶here Leistungen nach dem SGBÂ II zu gewÃ¤hren, sowie den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide vom 16. und 17. August 2017 zu verurteilen, ihr fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2017 Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt an seiner bisherigen Auffassung fest.

Der Senat hat die Berufung nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten auf den Berichterstatter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen (Â§ 153 Abs. 5 SGG).

Hinsichtlich des Bewilligungszeitraums von Mai bis Oktober 2016, fÃ¼r den ebenfalls nur unvollstÃ¤ndige KontoauszÃ¼ge vorgelegen haben, hat die KlÃ¤gerin mit gerichtlichen Schreiben vom 11. August 2021 unter Setzung einer Frist nach Â§ 106a Abs. 3 SGG bis zum 31. August 2021 Gelegenheit erhalten, die fehlenden KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeiten vom 1. Mai bis 29. Juni 2016 und 27. August bis 31. Oktober 2016 vorzulegen. Ferner ist ihr aufgegeben worden, eine ErklÃ¤rung darÃ¼ber abzugeben, ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten und in welcher HÃ¶he im Bewilligungszeitraum geleistete UnterstÃ¼tzung der Mutter an diese zurÃ¼ckgezahlt worden ist, sowie vorhandene RÃ¼ckzahlungsbelege vorzulegen. Die KlÃ¤gerin hat daraufhin KontoauszÃ¼ge vorgelegt, die aber ganz Ã¼berwiegend so kopiert waren, dass der linke Rand abgeschnitten war und damit die Buchungsdaten nicht erkennbar waren. Der Aufforderung, vollstÃ¤ndige Kopien vorzulegen, ist die KlÃ¤gerin nicht nachgekommen. HierfÃ¼r war ihr zuletzt mit gerichtlichem Schreiben vom 20. Oktober 2021 eine PrÃ¤klusionsfrist bis zum 5. November 2021 gesetzt worden. Zu der Frage der RÃ¼ckzahlung der geleisteten UnterstÃ¼tzung hat die KlÃ¤gerin vortragen lassen, dass â€ein Betrag von 200,00 â€¬â€ auf das gemeinsame Konto der Eltern zurÃ¼ckÃ¼berwiesen worden sei. Der entsprechende Kontoauszug liege dem Beklagten vor. Innerhalb der Familie habe man sich in der Weise geholfen, dass derjenige, der durch Erwerbseinkommen

oder Rente Geld zur VerfÃ¼gung gehabt habe, dem anderen Familienmitglied Geld vorgestreckt habe, um es dann spÃ¤ter zurÃ¼ckzubekommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten verwiesen, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§ 126 SGG nach Lage der Akten entscheiden, nachdem im Verhandlungstermin keiner der Beteiligten erschienen war und in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war.

Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet.

Das SG Stade hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤gerin stehen die geltend gemachten LeistungsansprÃ¼che nicht zu.

Gegenstand des Rechtsstreits ist hinsichtlich des Bewilligungszeitraums von Mai bis Oktober 2016 der Bescheid vom 2. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.Â April 2017, mit dem der Beklagte Ã¼ber die LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin fÃ¼r diesen Zeitraum gestÃ¼tzt auf Â§ 41a Abs. 3 SGB II i. V. m. der Ãbergangsvorschrift des Â§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB II abschlieÃend entschieden hat. Hinsichtlich des Bewilligungszeitraums von Mai bis Oktober 2017 sind Gegenstand des Rechtsstreits die zwischen Erlass des Widerspruchsbescheides und Klageerhebung erteilten Bescheide vom 16. und 17. August 2017, mit denen der vorlÃ¤ufige Bewilligungsbescheid mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckgenommen und abschlieÃend Ã¼ber den Folgeantrag fÃ¼r die Zeit ab Mai 2017 entschieden worden ist. Diese Bescheide haben den ursprÃ¼nglich angefochtenen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid ersetzt und sind gemÃ¤Ã Â§Â 96 SGG alleiniger Gegenstand des Klageverfahren geworden. Die Erstattung der Ã¼berzahlten Leistungen ist demgegenÃ¼ber nicht Gegenstand des Rechtsstreits, da der Beklagte insoweit jeweils einen gesonderten Bescheid angekÃ¼ndigt hatte.

Ob und ggf. in welchem Umfang die KlÃ¤gerin in den streitbefangenen BewilligungszeitrÃ¤umen hilfebedÃ¼rftig war, lÃ¤sst sich mangels Mitwirkung der KlÃ¤gerin nicht feststellen. Dieser Umstand wirkt sich zu Lasten der KlÃ¤gerin aus, da diese die objektive Beweislast fÃ¼r die von ihr geltend gemachten LeistungsansprÃ¼che trÃ¤gt. Hieraus folgt, dass weder die abschlieÃende Leistungsfestsetzung des Beklagten fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2016 rechtlich zu beanstanden ist noch die RÃ¼cknahme des vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheides fÃ¼r den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2017 mit Wirkung ab September 2017 nach Â§ 41a Abs. 2 S. 4 SGB II i. V. m. Â§ 45 Abs. 1 SGB X und die Ablehnung des zugrundeliegenden Folgeantrags im Rahmen einer abschlieÃenden Entscheidung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte zwar die Voraussetzungen hinsichtlich des Lebensalters, der ErwerbsfÃ¤higkeit und des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 , 2 und 4 SGBÂ II. Anhaltspunkte fÃ¼r das Eingreifen eines Ausschlusstatbestands *(* Â§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 SGB II*)* sind nicht ersichtlich. Allerdings ist nicht nachgewiesen, ob und ggf. in welchem Umfang die KlÃ¤gerin hilfebedÃ¼rftig i. S. d. Â§Â 7 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Â§ 9 Abs. 1 SGB II war.

HilfebedÃ¼rftig ist nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhÃ¤lt. Nach Â§ 11 Abs. 1 S.Â 1 SGB II sind als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nachÂ Â§Â 11bÂ abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der inÂ Â§Â 11aÂ genannten Einnahmen.

Wie der Senat bereits in seinem im Parallelverfahren L 13 AS 152/21 ergangenen Urteil vom 18. Mai 2021 entschieden hat, sind unabhÃ¤ngig von einer etwaigen aus der Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern resultierenden Rechtsvermutung einer UnterstÃ¼tzungsleistung (Â§ 9 Abs. 5 SGB II) finanzielle Hilfen, die tatsÃ¤chlich gewÃ¤hrt worden sind, grundsÃ¤tzlich als Einkommen i. S. des Â§ 11 SGB II zu berÃ¼cksichtigen. Die KlÃ¤gerin hat eingerÃ¤umt, in den StreitzeitrÃ¤umen von ihren Eltern unterstÃ¼tzt worden zu sein und entsprechende GeldbetrÃ¤ge jeweils in bar auf ihr Konto eingezahlt zu haben. Zwecks KlÃ¤rung der insoweit tatsÃ¤chlich erzielten Einnahmen (und ggf. erzielter weiterer Einnahmen aus anderen Quellen) ist die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren aufgefordert werden, fehlende KontoauszÃ¼ge vorzulegen. Dieser Aufforderung ist sie hinsichtlich des Bewilligungszeitraums von Mai bis Oktober 2016 Ã¼berhaupt nicht und hinsichtlich des Bewilligungszeitraums von Mai bis Oktober 2017 nur unzureichend nachgekommen, indem sie unvollstÃ¤ndig kopierte und damit nicht verwertbare AuszÃ¼ge hat vorlegen lassen. Bei dieser Sachlage ist es keineswegs ausgeschlossen, dass die KlÃ¤gerin noch weitaus hÃ¶here Einnahmen erzielt hat, als der Beklagte bei seiner abschlieÃenden Entscheidung Ã¼ber die LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r den ersten Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt hat. Hinsichtlich des zweiten Bewilligungszeitraums ist dem Senat eine ÃberprÃ¼fung der ablehnenden Entscheidung des Beklagten ebenfalls nicht mÃ¶glich, da die in den einzelnen Leistungsmonaten tatsÃ¤chlich erzielten Einnahmen (UnterstÃ¼tzung der Eltern und etwaige weitere Einnahmen) ungeklÃ¤rt geblieben sind. Soweit die KlÃ¤gerin meint, die UnterstÃ¼tzungsleistungen der Mutter bzw. der Eltern seien ohnehin nicht zu berÃ¼cksichtigen, da sie diese zurÃ¼ckzahlen mÃ¼sse, vermag der Senat dieser EinschÃ¤tzung nicht zu folgen. Hinsichtlich der RÃ¼ckzahlung der gewÃ¤hrten UnterstÃ¼tzung hat die KlÃ¤gerin im gesamten Verfahren keine konkreten, einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung zugÃ¤ngliche Angaben gemacht. Soweit zuletzt mit Schriftsatz vom 31. August 2021 fÃ¼r sie vorgetragen worden ist, dass âeine Betrag von 200,00 â¬â zu einem nicht genannten Zeitpunkt auf das Konto der Eltern gezahlt worden sei, wÃ¤re danach nur einmalig eine (geringe) RÃ¼ckzahlung der UnterstÃ¼tzungsgelder geleistet worden. Der weitere Vortrag in diesem Schriftsatz, wonach man sich in der Familie

gegenseitig geholfen habe, spricht gerade nicht fÃ¼r eine Verpflichtung der KlÃ¤gerin zur RÃ¼ckzahlung gewÃ¤hrter finanzieller Hilfen an die Eltern, sondern eher fÃ¼r ein gemeinsames Wirtschaften aus einem Topf und eine auf Wechselseitigkeit beruhende finanzielle Beistandspflicht der Familienmitglieder in Notlagen.

Dem Senat erschlieÃt sich nicht, aus welchen GrÃ¼nden die KlÃ¤gerin die fÃ¼r die PrÃ¼fung ihrer LeistungsansprÃ¼che erforderlichen KontoauszÃ¼ge trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt hat. Sie war im Verwaltungsverfahren durchaus in der Lage, die erforderlichen AntrÃ¤ge zu stellen und auf Anforderung Unterlagen vorzulegen sowie ErklÃ¤rungen abzugeben. Soweit die KlÃ¤gerin nach mehrmonatigem Nicht-Betreiben des Berufungsverfahrens am Vortag des Verhandlungstermins hat vortragen lassen, sie besitze die angeforderten KontoauszÃ¼ge nicht mehr, hÃ¤tte â die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt â die MÃ¶glichkeit bestanden, die AuszÃ¼ge beim Kreditinstitut neu zu beschaffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024